

- gen und Einrichtungen in der Wasser- und Abwasserkartei und deren Laufendhaltung;
- Aufstellung der Wasser- und Abwasserbilanz und Abwasserlastsenkung entsprechend den Festlegungen der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes) und Auswertung dieser Bilanzen zur Vorbereitung von Rationalisierungsmaßnahmen bei der weiteren sozialistischen Intensivierung;
  - Durchführung von Messungen und Kontrollen zur Ermittlung der Wasserentnahme, des Wassergebrauches und -Verbrauches und des Abwasseranfalls nach Menge und Beschaffenheit;
  - Einbeziehung der Aufgaben der betrieblichen Wasserwirtschaft in den sozialistischen Wettbewerb zwischen Betriebsteilen, Abteilungen und Meisterbereichen bzw. Brigaden einschließlich der Förderung der Initiativen der Neuerer und Rationalisatoren;
  - planmäßige Qualifizierung und Weiterbildung des Wasserbeauftragten und der Werk tätigen, die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung betreiben, sowie der Bedienungskräfte von wasserintensiven Anlagen und Aggregaten;
  - aktive Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung und Auswertung der Erfahrungen der Besten des eigenen Bereiches zur Übertragung auf andere Betriebe und Einrichtungen.
2. Die Auszeichnung kann verliehen werden an:
- Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sowie ihnen gleichgestellte Betriebe und in Ausnahmefällen an Betriebsteile großer Betriebe;
  - Einrichtungen mit bedeutender Wasserentnahme bzw. hohem Abwasseranfall;
  - Institute und wissenschaftliche Einrichtungen für neue, dem fortgeschrittenen wissenschaftlichen Niveau entsprechende Ergebnisse und deren schnelle Überführung zur wirtschaftlichen Wasserverwendung und Verbesserung der Abwasserbehandlung mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen;
  - Einheiten der Nationalen Volksarmee.
3. Der Betrieb kann bei seinem übergeordneten Organ die Auszeichnung beantragen.
- Der Antrag ist mit Begründung dreifach einzureichen. Mit ihm ist die Erfüllung der unter Ziff. 1 genannten Anforderungen nachzuweisen.
- Das übergeordnete Organ übergibt die Anträge an das zuständige zentrale Staatsorgan.
- Der Leiter des zentralen Staatsorgans schlägt nach Prüfung des Antrages bis zum 31. März dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft die Auszeichnung des Betriebes vor und begründet sie.
- Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. das Mitglied des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft kann von sich aus beim Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einen Antrag für die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften stellen. Dieser ist zu begründen.
- Die Anträge von Einheiten der Nationalen Volksarmee auf Auszeichnung mit einer Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft werden entsprechend dem vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Verfahrensweg bearbeitet.
4. Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet nach Prüfung des Vorschlages über die Auszeichnung. Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft führt eine Ehrenliste der ausgezeichneten Betriebe.

5. Die Übergabe der Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft an den auszuzeichnenden Betrieb erfolgt durch
- den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft anlässlich der zentralen Veranstaltung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zur Würdigung hervorragender Arbeitsleistungen der Werk tätigen der Wasserwirtschaft am 3. Sonntag im Monat Juni  
oder durch
  - den Leiter des für den Betrieb zuständigen zentralen Staatsorgans  
oder durch
  - den Direktor über zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion.
6. Mit der Auszeichnung übernimmt der Betrieb die Verpflichtung, seine Erfahrungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung weiterhin wirkungsvoll zu verallgemeinern. Die Entwicklung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe zu Zentren des Erfahrungsaustausches für eine wirtschaftliche Wasserverwendung ist durch das übergeordnete Organ zu unterstützen.
- Die Auszeichnung hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren, wenn nicht die Verlängerung bestätigt wurde.
7. In Abständen von 3 Jahren ist durch den ausgezeichneten Betrieb eine Analyse der betrieblichen Wasserwirtschaft dem übergeordneten Organ vorzulegen, in der nachzuweisen ist, ob die Kriterien, die zur Auszeichnung des Betriebes führten, noch verbindlich erfüllt werden. Der Nachweis ist im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Wasser- und Abwasserbilanz und der Abwasserlastsenkung des Vorjahres zu führen. Das gilt nicht für Einheiten der NVA und wissenschaftliche Institute.
- Die Einreichung erfolgt entsprechend dem in Ziff. 3 festgelegten Verfahrensweg.
- Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet über den Verlängerungsantrag und teilt seine Entscheidung dem Leiter des jeweils zuständigen zentralen Staatsorgans mit.

**Anordnung  
über den Bewerbungszeitraum  
für das Studium an den Hoch- und Fachschulen  
vom 5. Januar 1977**

Zur Regelung des Bewerbungszeitraumes für das Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen, für die Sonderlehrgänge für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen und für das Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutsche Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Bewerbungszeitraum wird für folgende Studienformen bzw. Studieneinrichtungen auf den 25. September bis 5. Oktober festgelegt:

- Hochschuldirekt- und Hochschulfernstudium,
- Fachschuldirekt-, Fachschulfern- und Fachschulabendstudium,
- Sonderlehrgänge für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen,
- Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg.